

zwar verbindlich, werden aber von der Regierung nur soweit im Landesgesetzblatt publiziert, als sie Aussenwirkung erzielen bzw. sich nicht ausschliesslich an die Stellen der Landesverwaltung wenden.²⁹²

b) Verordnungen zu direkt anwendbaren Staatsverträgen

Die Regierung ist gemäss Art. 92 Abs. 2 LV zum Erlass von Verordnungen zu «direkt anwendbaren Staatsverträgen» ermächtigt. Der Staatsgerichtshof hatte schon in seinem Urteil vom 8. April 1986,²⁹³ als es noch nicht diese verfassungsrechtliche Kompetenznorm gab, die erst mit der Verfassungsänderung 2003 eingeführt worden ist, von der Zulässigkeit solcher Ausführungsbestimmungen gesprochen. Danach sind keine formell-gesetzlichen Regelungen nötig, wenn «gemäss Anordnung der Verfassung das Staatsvertragsrecht massgebend sein solle». In diesem Fall trete der Staatsvertrag an die Stelle des formellen Gesetzes.

II. Rechtsprechungsbefugnisse

Die (Kollegial-)Regierung ist auch Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen oder Verfügungen von Amtspersonen, Stellen²⁹⁴ oder besonderen Kommissionen, denen durch Gesetz oder kraft gesetzlicher Ermächtigung bestimmte Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen worden sind.²⁹⁵ Sie sind der Regierung unterstellt bzw. nachge-

292 Siehe Art. 3 Bst. h KmG.

293 StGH 1985/1, Urteil vom 8. April 1986, LES 4/1986, S. 108 (111); siehe dazu auch Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 245 und Gerard Batliner, Parlament, S. 26 ff. Fn. 40 (S. 30 f.).

294 Zu den Begriffen «Amtsperson» und «Stellen» siehe StGH 1996/40, Urteil vom 20. Februar 1997, LES 3/1998, S. 137 (141).

295 Siehe Art. 78 Abs. 1 und 2 LV und dazu den Bericht und Antrag der Regierung vom 8. November 1963 über die Erlassung eines Verfassungsgesetzes, S. 12 f. Ihm liegt das Gutachten von Dietrich Schindler, Rechtliche Meinungsäusserung zu Fragen der Delegation von Verwaltungsaufgaben und der Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und des Staates vom 20. September 1963 zugrunde. Als mögliche Geschäfte, die an untergeordnete Stellen oder Kommissionen delegiert werden sollen, werden, wie es in den Erläuterungen heisst, «serienmässige Entscheidungen oder Entscheidungen von geringer Tragweite» oder solche, bei denen «besondere Sachkenntnisse notwendig sind», in Betracht gezogen (S. 13). Siehe auch Andreas Kley, Grundriss, S. 286.